

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über
den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
und den
Verwaltungsausschuss

Erlass der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Die städt. Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist im Zuge der Harmonisierung des Ortsrechts anlässlich der Fusion mit Wirkung vom 01.01.2019 neu gefasst worden.

Bedauerlicherweise ist der neue § 13 (Ordnungswidrigkeiten) fehlerhaft, da er nur Verstöße gegen die **§§ 2 – 10** mit einem Bußgeld belegt. Richtig ist an dieser Stelle jedoch der Bezug auf die **§§ 2 – 11**. Dieses redaktionelle – aber rechtlich bedeutsame – Versehen wird durch die 1. Änderungsverordnung geheilt.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlage

Anlage

1. Verordnung zur Änderung der

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der
Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) – in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am2019 für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft

Helmstedt, den2019

(Wittich Schobert)
Bürgermeister